

Kreisstadt Heppenheim

Der Magistrat

Großer Markt 1, 64646 Heppenheim
Fon 06252 13-0



Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Persönliche Angaben

Antragsteller
(Name, Vorname, Geburtsname)

Geburtsdatum, Geburtsort

Anschrift
(PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Ich beantrage eine Auskunftssperre über meine persönlichen Daten und bitte, im Melderegister folgenden Sperrvermerk einzurichten:

Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG):

Gefahr für Leben, Gesundheit und sonstige schutzwürdige Belange (§ 51 BMG)

Begründung

(Falls erforderlich, bitte gesondertes Blatt beilegen.)

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bürgerbüro, Dienstgebäude: Friedrichstraße 21
Fon 06252 13-3000 | Fax: 06252 13-3500
buergerbueero@stadt.heppenheim.de

Abgabe des Antrags persönlich oder per Post
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08:00 – 15:00 Uhr, Sa. 10:00 – 13:00 Uhr

Erläuterungen zur Auskunftssperre

Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört. Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.